

## Haushaltssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 18. Dezember 2018 und nach Anzeige beim Ministeriums für Inneres und Europa folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	333.003.900	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	336.787.800	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-3.783.900	EUR
			EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	EUR
			EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	-3.783.900	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.783.900	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	330.125.400	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	328.010.200	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.115.200	EUR
			EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
			EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	83.397.900	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	84.379.500	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-981.600	EUR
			EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	516.300	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.100.000	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-7.583.700	EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

festgesetzt auf

0 EUR

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

33.011.000 EUR

#### **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 39,9 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.086,157 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Eigenkapital<sup>1</sup>**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 81.945.604,18 EUR.

#### **§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Soziale Sicherung in den Teilhaushalten 50 und 52 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Aufwendungen und Auszahlungen der Bauunterhaltung im Zusammenhang mit der Umrüstung von Beleuchtung auf LED sind zwischen den Teilhaushalten gegenseitig deckungsfähig.
7. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

---

<sup>1</sup> Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals 2017 können derzeit aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses noch nicht abschließend erteilt werden.

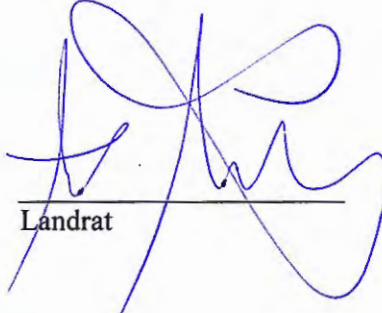


8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zusätzlich werden investive EDV-Maßnahmen in den Teilhaushalten 40 und 42 für deckungsfähig erklärt.
9. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionsfähigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei ist ein Verhältnis der Ersparnis der ordentlichen Auszahlungen zu Investitionsauszahlungen von 4 zu 1 zu wahren. Dieses Verhältnis gilt nicht für den Teilhaushalt 42 (Schulen) und im Rahmen des zweckgerichteten Einsatz von Fördermitteln für investive Maßnahmen im Rahmen von drittmittelgeförderte Projekte sowie für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung.
10. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
11. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
12. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen für vorbereitende Planungsmaßnahmen für das Theater können bei investivem Charakter der Maßnahme auch investiv verwendet werden. Gleiches gilt für die eingeplanten Aufwendungen und Auszahlungen der Straßenunterhaltung für investive Straßenbaumaßnahmen, Kosten für das im Produkt „Projekt Medienzukunft an Schulen“ sowie der Bauunterhaltung für die Umrüstung der Beleuchtung auf LED. Ebenso wird bei investivem Charakter der Maßnahme die Deckungsfähigkeit geplanter Aufwendungen und Auszahlungen in Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR zugunsten von Investitionsauszahlungen bestimmt.
13. Die im Produkt 201030000 „Projekt Medienzukunft an Schulen“ geplanten Aufwendungen und Auszahlungen und die geplanten Aufwendungen und Auszahlungen unabhängig von der Veranschlagung im jeweiligen Schulprodukt, können über den gesamten Teilhaushalt 42 sowie 40 für Zwecke der Digitalisierung an Schulen verwendet werden.
14. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
15. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
16. Ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 10 (Produktsachkonto: 525459000). Die IST-Abrechnung soll entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachdienste nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearten im Teilhaushalt des jeweils beschaffenden Fachdienstes verbucht werden. Hierzu wird die gegenseitig teilhaushaltsübergreifende Deckung im Gesamthaushalt erklärt.

17. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
18. Ersparnisse bei den geplanten Zinsen können für die außerordentliche Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden.

Paschim, 21.12.2018  
Ort, Datum



  
Landrat

Die Haushaltssatzung 2019 ist gemäß § 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß § 92 Absatz 3 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2019 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

*von Montag, 14. Januar bis Dienstag, 22. Januar 2019  
während der allgemeinen Öffnungszeiten*

im Landratsamt Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, Zimmer 326, 19370 Parchim  
öffentlich aus.